



**An
Wirtschaftskammer Österreich
z.Hd. Präsident Dr. Christoph Leitl
z.Hd. Spartenvertreter/-in Transport und Verkehr**

**Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien**

Innsbruck, am 15. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Präsident und Mitglieder des Präsidiums,
werte Damen und Herren der Sparte Transport und Verkehr!

Unser Unternehmen hat es sich zur Aufgabe gemacht den Krankentransport, im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit auf eine neue Basis zu stellen. Diese waren in den letzten Jahren von starken Veränderungen geprägt und hat dies auch höhere Erwartungen und Ansprüche der Patienten mitgebracht, sodass die Dienstleitung einer Wandlung bedarf.

Der Patiententransport besteht aus Entscheidungen und sollte nicht von unqualifizierten Leistungserbringern ausgeübt werden, wie es die derzeitige Gesetzeslage möglich macht. Es hat sich zum Nachteil für die zu transportierenden Patienten ein Graubereich entwickelt. Welcher nicht unterscheidet zwischen Krankenfahrten, Krankentransporten und einem qualifizierten Krankentransport.

Die Aufgabe des Institutes wird es sein Verbesserungen aufzuzeigen um in der Zukunft EU gerecht die Versorgungsqualität bei Patiententransporten den heutigen Erfordernissen anzupassen.

„Der Patiententransport muss eine analytisch berechenbare Wissenschaft werden“

Nur durch eine Ausarbeitung von Qualitätsrichtlinien, welche schwierig zu erstellen sind und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, da viele Fachbereiche, wie Gelegenheitsverkehrsgesetz, Sanitätsgesetz, Sanitätsverordnung, Ärztegesetz, Sozialversicherungsgesetz, etc. in diesen Bereich gesetzlich hineingreifen und berücksichtigt werden müssen, kann die Qualität in diesem Bereich gehoben und an die heutigen Qualitätserfordernisse angepasst werden. Unser wissenschaftlicher Fachbeirat ist so zusammengesetzt, dass wir möglichst umfassend aufzeigen können, wie der derzeitige Stand ist und wie es sein könnte und sollte. Um jedoch fachübergreifend Regelungen zu treffen



sind selbstverständlich Spezialisten aus Recht und Gesundheit nötig, welche bei der Wirtschaftskammer und den Ministerien tätig sind. In Zusammenarbeit mit unserem Unternehmen bedarf es einer Symbiose, sich den gestellten Forderungen, an eine qualitativ hochwertige Versorgung im Rahmen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, anzuschließen.

Wir haben in diesem Zusammenhang am 21.04.2014 unser Exposé samt zahlreichen Anhängen z.B. Höchstgerichtliche- und UVS Entscheidungen an die WKO übermittelt (info@wkw.at). Unser Exposé samt genannter Unterlagen wurde auch an den Wirtschaftsminister, sowie den obersten Sanitätsrat gesendet. Nach der Übermittlung hat sich der Wirtschaftsminister unseres Exposés samt Anlagen angenommen und durchgesehen was daraus ersichtlich wurde, dass zu den einzelnen Themenbereichen Stellung bezogen wurde, mit dem Hinweis wer für welchen Bereich außer dem Angesprochenen noch zuständig ist. Trotz der öffentlichen Meinung, wie man in der Presse laufend entnehmen kann, dürfte es doch nicht so sein, dass sich Politiker nicht für Themen interessieren, welche brennend mit der täglichen Praxis zu Tage treten.

Ob die Wirtschaftskammer, die mittels Mail übermittelten Unterlagen erhalten hat konnten wir nicht eruieren. Es wäre verwunderlich, dass eine Wirtschaftsvertretung die derzeitige akute Sachlage im übermittelten Themenbereich nicht interessiert und weiterhin eine fachgerechte Patientenversorgung im gewerblichen Transportdienst nicht fordert und so hinnimmt als wäre alles in bester Ordnung.

Es ist uns klar, dass gesetzliche Änderungen Aufwand und Zeit bedürfen, die jedoch bald möglichst angegangen werden sollen, da wie schon mehrfach ausgeführt die gängige Praxis dem EU Recht nicht entspricht, sowie auch nationale Gesetze und Vorschriften nicht oder nur tangierend eingehalten werden.

Natürlich ist das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmers auf den Umsatz bezogen, jedoch sollte die Sorgfaltspflicht gegenüber der zu transportierenden Personen und Patienten nicht außer Acht gelassen werden. Nicht unbedenklich hierzu erwähnen wir eventuelle Haftungsfragen im Falle eines Schadens, welche auch im Bereich von Patientenversorgung den öffentlichen Sektor treffen könnten, da die Ausübung der Tätigkeit in diesem Bereich gesetzlich minimal geregelt ist. Es ist denklogisch, dass wenn Juristen einmal über diesen Graubereich in der Patientenversorgung beim Transport durch gewerbliche Unternehmer bei falscher Ausführung der Tätigkeit, entweder durch unqualifizierte Mitarbeiter oder durch ein falsch eingesetztes Transportmittel, Überschreitungen nach dem Arbeitszeitgesetz einer ordentlichen Anmeldung der Mitarbeiter im richtigen KV, etc. diese auf Schadensersatz klagen. Um diese bedenkliche Entwicklung hintanzuhalten ist auch die WKO gefragt, die Situation zu klären und den Unternehmer zu schützen.



Bereits am 21.04. wurde Ihnen auch der Entscheidungstext des OGH GZ 9ObA8/13m weitergereicht, in dem der OHG klar und unmissverständlich im Entscheidungstext anführt „ein eigenes Krankentransportgewerbe existiere in der Gewerbeordnung ebenso wenig, wie im Gelegenheitsverkehrsgesetz, die gesetzlichen Regelungen würden daher alle Mietwagengewerbe erfassen. Ein Fachverband für Krankentransportgewerbe existiert nicht. Die Erfassung von Krankentransporten im Bereich des Taxigewerbes scheidet schon nach der Definition des §3 ABS 1 Z3 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 aus, da die PKW ja nicht zu jedermanns Gebrauch bereitgehalten werden (in den Anlagen mehrfach darauf hingewiesen)“

Weiteres ist aus dem Text zu entnehmen, dass bei der internen Verwendung der Datenbanken in der WKO die Berufszweige, unter anderem das Krankentransportgewerbe neben weiteren Gewerbearten und sonstigen Berechtigungen im Bereich der Personenbeförderung unterteilt wird. Eine formelle Errichtung von einer dahingehenden Berufsgruppe „Krankentransportgewerbe“ erfolgte gemäß IsD

§49 WKG nicht. „Dieser Berufszweig wurde in älteren Übersichten der WKO allerdings fälschlicherweise im Fach- Berufsgruppenverzeichnis angeführt.“ Die Erkenntnis stammt vom

19.03.2013 und wurde bis heute nicht umgesetzt. Warum derart wichtige OGH Entscheidungen nicht eingearbeitet und im Rahmen der GWO erweitert werden ist nicht verständlich.

Wie Sie, wie oben angeführt und aus den beigefügten Unterlagen entnehmen können, ist nicht nur die Konzession für das Taxi und Mietwagengewerbe im Patiententransport, die derzeit durch die WKO im Rahmen der GWO bei der Konzessionsvergabe im Widerspruch steht, reformbedürftig.

Diametral bei der Konzessionsvergabe steht das bereits mehrfach angeführte OGH Urteil GZ 9ObA8/13m vom 19.03.2013, ebenso ist die Statistik für Taxi- und Mietwagen für das Jahr 2013, gefertigt Juli 2014, in sich unlogisch, da insbesondere auf Seite 11 unter dem „Fachverband Krankentransportgewerbe“ (welches derzeit noch gar nicht besteht) aufgelistet wird, dass in Tirol 3 und in der Steiermark 11 Unternehmen in diesem Bereich tätig sind, weiteres ist zu entnehmen, dass sie für das Bundesland Burgenland 66 Unternehmen in diesem Gewerbebereich tätig sind. Die anderen Bundesländer sind jeweils mit 0 Unternehmen ausgewiesen. Es bedarf hier bei Betrachtung keiner näheren Ausführung, da die Zahlen zu hinterfragen sind. Wenn die Kammer intern schon mit der Zählungsweise dieses Faches unterschiedlich länderbezogen behandelt wird, kann man davon ausgehen, dass die Statistik „0130- Krankentransport“ als obsolet zu betrachten ist. Der Widerspruch in der GWO bei der Konzessionsvergabe, sowie in Ihrer internen Statistik führt zu der Fortführung der derzeitigen unklaren Sachlage.



Institut für Qualitätsmanagement im Patiententransport
analytische Gesellschaft m.b.H.

Details zur Praxis finden Sie in unseren Anlagen. Weiteres übermitteln wir Ihnen nochmals unser Exposé samt Anlagen, falls Sie dieses nicht erhalten haben sollten.

Mit freundlichen Grüßen

GF Univ. Prof. Siegfried Binder
Lehrstuhl für medizinische Unfallrettung

Anlagen

Richtlinie des gewerblichen Krankentransportes in der täglichen Praxis (15. Juli 2014)

Krankentransport ist nicht gleich Krankentransport (15. Juli 2014)

OGH GZ 9ObA8/13m vom 19.03.2013